

Liebe Eltern der Kids an der Grundschule am Siegbach,

erneut kamen gestern Nachmittag - wie immer direkt am Wochenende - neue Schreiben von Seiten des Staatlichen Schulamtes mit Informationen an Sie als Eltern.

Diese erhalten Sie nun von den Elternvertretungen Ihrer Klasse.

Bundesnotbremse

Ein Schreiben des Hessischen Kultusministeriums schicke ich als Anhang mit. Hier werden die neuesten Regelungen der Bundesnotbremse, die die Schule betreffen, an Sie weitergegeben.

Erforderlich ist und bleibt zumindest bis zum 30.06. ein hohes Maß an Flexibilität und Organisationstalent...die Unterrichtsmodelle sind nun klar an die Inzidenzen gekoppelt und können wochen-, ja sogar tageweise wechseln. Wie dies von allen Beteiligten umzusetzen und nicht zuletzt von den Kindern zu leisten ist, weiß ich ehrlich gesagt momentan noch nicht.

Bedarfsabfrage 03.-28.05.2021

Vorsorglich hänge ich meinem Schreiben von heute eine neue Bedarfsabfrage an, die den "Worst Case" betrifft: verlängerter Distanzunterricht - ich frage sicherheitshalber einen Zeitraum von vier Wochen ab. Sollte sich in diesem Zeitraum aufgrund sinkender Inzidenz die Möglichkeit von Wechselunterricht ergeben, melde ich mich kurzfristig bei Ihnen.

Bitte tragen Sie die Betreuungsbedarfe ein. Da ich momentan leider mal wieder noch nicht weiß, wie mit der Nachmittagsbetreuung verfahren wird, frage ich sicherheitshalber einmal alles ab; Sie erhalten eine Rückmeldung, sobald hier Klarheit herrscht.

Sofern Sie uns schon eine Arbeitgeberbescheinigung vorgelegt haben und sich an Ihren Einsatzzeiten nichts ändert, benötige ich keine erneute Bescheinigung. Andernfalls aber lassen Sie mir bitte eine solche zukommen.

Zunächst wünsche ich Ihnen allen ein erholsames sonniges Wochenende, genießen Sie das schöne Wetter!

Herzliche Grüße

Judith Rudersdorf-Trumpfheller

Zusätzliche Informationen aus dem Staatlichen Schulamt

FFP2-Maskenpflicht in der Schülerbeförderung

Das Hessische Kultusministerium hat in der Telefonkonferenz darauf hingewiesen, dass laut „Bundesnotbremse“ ab einer Inzidenz von 100 im öffentlichen Personennahverkehr die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken besteht. Diese Regelung gilt dem Ministerium zufolge auch für die Schülerbeförderung.

Verwendung alternativer (Selbst-)Tests oder Befreiung von der Testpflicht

Einzelne Eltern (*erg.: nicht aus unserer Elternschaft!*) forderten die Befreiung von der Testpflicht bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests oder forderten, andere als die vom Land zur Verfügung gestellten Tests in der Schule zu verwenden. Nach Auskunft des Ministeriums geben die Verordnungen dafür keine Möglichkeit, so dass die Befreiung von der Testpflicht oder die Verwendung eines alternativen Tests in der Schule nicht möglich sind.

Ausstellung von Testbescheinigungen durch die Schulen

Das Ausstellen einer Testbescheinigung eines negativen Selbsttests durch die Schulen ist nicht vorgesehen und umsetzbar.